

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 36

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die neue Fechtkunst der Infanterie, Cavallerie und Artillerie, einzeln und verbunden und der Einfluß des Terrains auf dieselbe, mit vergleichenden Rückblicken auf die Taktik der drei Waffen der jüngsten Vergangenheit. Von C. v. Elgger. Luzern 1876. Dolefschal. — 8°. 473 S.

Eine der hervorragenden militärischen Zeitschriften Deutschlands, die „Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine“ hat vorstehend genanntes Werk einer längeren Besprechung unterzogen, der wir folgendes entnehmen:

„Major v. Elgger hat sich namentlich durch seine taktischen Schriften bereits über die Grenzen seines Vaterlandes hinaus einen Namen gemacht. Auch in der vorliegenden Schrift zeigt uns jede Zeile den kriegserfahrenen Offizier, der mit offenem Blicke, Verständniß und strenger Prüfung der Entwicklung der Taktik in den letzten großen Kriegen gefolgt ist. Zugleich geht aus dem Buche eine wirklich staunenswerthe Belesenheit des Verfassers hervor; er unterstützt seine Ansichten nicht nur durch einschlagende Beispiele aus all' den Kriegen, die sich seit Napoleon I. in Europa und Amerika abgespielt haben, wobei der Deutsch-Französische Krieg natürlicher Weise als Matador dasteht, sondern auch durch Wiedergabe einzelner geeigneter Stellen aus namhaften taktischen Schriften fast sämtlicher größeren Heere Europa's.

Auf diese Weise ist die Lectüre des Werkes besonders anregend und lehrreich gemacht worden, für uns war aber der Umstand noch von wesentlicher Anziehungskraft, Urtheil und Ansichten eines hervorragenden Schweizer-Offiziers kennen zu lernen. Wir hatten, ehrlich gestanden, als wir das Buch in die Hand nahmen, ein gewisses Vorurtheil, und glaubten, das Werk sei sicherlich nur für die Schweizer-Truppen zu gebrauchen. Diese Meinung wurde aber sehr bald hinfällig. Die ganze Art und Weise, wie Verfasser die Sache aufgefaßt und den Gegenstand behandelt hat, ist uns recht praktisch erschienen, und jeder Deutsche Offizier, so unterrichtet er auch ist, wird aus der vorliegenden Schrift gewiß noch Manches lernen, namentlich aber recht viel Anregung zum Nachdenken finden. Manchmal, das läßt sich nicht leugnen, tritt allerdings hier und da der Schweizer-Offizier ein wenig hervor, der auf die heimathlichen Heereseinrichtungen und die Bewaffnung mit dem Repetirgewehr gebührend Rücksicht nehmen mußte. Aber auch hier findet der Deutsche Offizier manchen praktischen Wink.

Die Fechtkunst der Infanterie nimmt selbstverständlich den größten Theil des Werkes ein und können wir uns im Großen und Ganzen mit den vom Verfasser entwickelten Grundsätzen einverstanden erklären; er ist klar und bestimmt in seinen Aussprüchen und beengt nicht durch kleinliche Formvorschriften, wo es sich um Grundsätze handelt. Zuweilen decken sich allerdings unsere Ansichten nicht vollständig oder steigen Zweifel über das Zutreffende des Ausspruches auf. Wenn z. B. S. 103 gesagt wird: „Es ist vortheilhaft, den Angriff von

einer Seite zu unternehmen, von welcher der Feind weniger Gefahr befürchtet,“ so müssen wir dagegen bemerken, daß man leider nicht immer weiß, von welcher Seite der Feind weniger Gefahr befürchtet. Konnte man z. B. Deutscher Seits vermuten, daß Marschall Bazaine am 16. und 18. August die Hauptgefahr darin erblickte, von Metz abgeschnitten zu werden? Auch die auf S. 125 niedergelegte Behauptung, daß bei gleichen oder überlegenen Kräften des Feindes ein Angriff in der Dunkelheit oft allein Chancen des Erfolges biete, möchten wir nicht unterstützen. Nur unter ganz außerordentlich günstigen Umständen kann ein nächtlicher Ueberfall günstige Resultate zur Folge haben; vom theoretischen Standpunkte aus möchten wir aber jedes Nachtgefecht vermieden wissen.

So allgemein zutreffend wie uns dann auch das zu sein scheint, was der Verfasser über die Taktik der Artillerie sagt, so steht er mit seinen Ansichten über die Kampfweise der Cavallerie aber auf einem ganz anderen Standpunkte wie wir und der größte Theil der Deutschen Offiziere. So sagt er S. 175: „Leichte Reiterei darf eine frische Linie schwerer Reiter nicht ohne Weiteres angreifen.“ Seite 185 heißt es: „Im Allgemeinen haben bei der Reiterei die taktischen Formationen geringeren Werth als bei der Infanterie.“ Seite 193 lesen wir: „Eine mit Repetir-Carabinern bewaffnete Reiterei, welche den Angriff der feindlichen in Linie (wobei ein Glied genügt) erwartet, auf 100 oder 150 Schritt den Carabinier heraufnimmt und den Feind mit Repetir-Schnellfeuer empfängt, dürfte, obgleich die Unruhe der Pferde manchen Reiter am Schießen hindern wird, sicher darauf zählen, den Angriff mit Verlust zurückzuweisen.“ Auf Seite 209 sagt uns eine andere Stelle: „Die Anwendung der Feuerwaffen der Cavallerie scheint im Gefecht mit Infanterie allein das verlorene Gleichgewicht herstellen zu können. Es fragt sich nur, muß die Cavallerie, wenn sie in die Lage kommt, Infanterie bekämpfen zu müssen, absitzen und zu Fuß kämpfen, oder ist es möglich, die Pferde so zu dressiren, daß man auf einen wirksamen Gebrauch der Feuerwaffen zu Pferde hoffen darf? Gegenwärtig wird sie von den Cavalleristen verneint, doch diese haben nothgedrungen auch andere Vorurtheile aufgeben müssen.“ — Genug der Beispiele, um die Ansichten des Verfassers über den Gebrauch der Feuerwaffe bei der Cavallerie klar zu stellen. Er kämpft schon seit Jahren für solche Principien; wir werden daher nicht im Stande sein, ihn hier durch eine kurze schriftliche Entgegnung zu befehren. Wir wollen deshalb nur kurz auf die Thatfache hinweisen, daß bei der Deutschen Cavallerie jedes Schießen zu Pferde verpönt ist und hoffentlich auch bleiben wird.

Gerne hätten wir über einzelne Ansichten in Betreff der Taktik der verbundenen Waffen mit dem hochgeschätzten Verfasser hier unsere Ansicht noch ausgetauscht, aber der Raum verbietet es uns leider, für diesmal länger bei dem interessanten Werke zu verweilen. Wir dürfen dasselbe mit vollster Ueberzeugung der Deutschen Armee bestens empfehlen

und sind der Ansicht, daß es namentlich bei tal-
tischen Studien zc. mit vielem Nutzen verwert-
et werden kann.

Eidgenossenschaft.

— (Kreis schreiben an die Militärbehörden der Kantone.) Erfaß der Tuchkamaschen durch Halbstiefel. Die Anfrage einer kantonalen Militärbehörde, betreffend die Verabfolgung von Tuchkamaschen an die Rekruten der Fußtruppen, veranlaßt uns zu der Mitteilung, daß die Kamaschen durch das neue Bekleidungs-Reglement abgeschafft sind; an deren Stelle treten die Rohre der Halbstiefel. Dabei ist selbstverständlich, daß die Mannschaft zur Anschaffung von Halbstiefeln anzuhalten ist.

— (Kreis schreiben des Bundesrathes betreffend Entschädigung für Besammlung und Entlassung von Truppenkörpern.) Von mehreren Kantonsregierungen ist gegenüber einer Verfügung unseres Militärdepartements das Ansuchen an uns gestellt worden, es möchte den Kantonen nach Mitgabe von Art. 217 der Militär-Organisation eine Entschädigung für die Besammlung und Entlassung der dieses Jahr in Dienst tretenden Mannschaft verabsolgt werden.

Unter der Herrschaft des frühern Militärgesetzes waren die Kantone verpflichtet, ihre Truppen, bevor sie dieselben der Eidgenossenschaft übergaben, zu besammeln und auszurüsten und es erhielten dieselben zur Bestreitung der dahierigen Kosten eine Vergütung, bestehend in je einem Tage Sold für die Besammlung und Entlassung für die durch die Rapporte angewiesene Mannschaft.

Die neue Militär-Organisation weicht nun von dem bisherigen System insoweit ab, als die Kantone zwar das Aufgebot der Truppen vermitteln, diese aber schon von ihrem Wohnorte hinweg in eidgenössischen Dienste stehen. Die Kantone haben ganzen Korps noch die Korpsausrüstung abzugeben, aber die Truppen stehen nicht mehr unter ihren Befehlen, sondern unter denjenigen des militärischen Kommandirenden. Die in Art. 217 der Militär-Organisation vorgesehene Entschädigung für die Einrückungs- und Entlassungstage bezieht sich daher auch nur auf den Wehrmann und nicht auf die Kantone, wie in einigen Eingaben vorausgesetzt wird.

Anderes gestaltet sich die Frage mit Bezug auf die Rekruten. Die Einkleidung derselben ist eine durchaus kantonale Angelegenheit. Die Zeit, die die Kantone hiefür verwenden wollen, muß ihnen überlassen bleiben und es haben dieselben auch die Rekruten für die betreffende Zeit zu erhalten. Vom Bunde wird der Rekrut erst an dem Tage in Sold und Verpflegung genommen, an dem er bekleidet und ausgerüstet den Marsch auf den Sammelplatz antritt, beziehungsweise am eidgenössischen Einrückungstage.

Der Begriff kantonalen Besammlung ist daher nur noch in Bezug auf die Rekruten zulässig und wir haben deshalb mit Rücksicht hierauf sowie auf den Umstand, daß das Verwaltungs-Reglement, welches hierüber die nähern Bestimmungen enthalten wird, noch nicht erlassen ist, beschlossen:

- 1) Für die diesjährigen Schulen und Kurse, mit Ausnahme der Herbstmusterungen und ohne Präjudiz für die Zukunft, wird den Kantonen je ein Tagesgeld für die Besammlung und Entlassung der einrückenden resp. austretenden Mannschaften vergütet.
- 2) Die Kantone sind eingeladen, den bereits aus dem Dienste entlassenen Mannschaften diese Vergütung nachträglich auszurichten, sofern den Betreffenden nicht schon Sold und Verpflegung für jene kantonalen Besammlungs- und Entlassungstage ausbezahlt worden ist.

— (Betreffend der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie der Cavalleriepferde der Wehrpflichtigen) hat der Bundesrath an sämtliche eidgenössische Stände das nachstehende Kreis schreiben erlassen:

„Getreue, liebe Eidgenossen! Nach Art. 159 und 193 der eidgenössischen Militärorganisation vom 13. November 1874 sind sämtliche Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie die vom Bunde angekauften Cavalleriepferde Eigentum des Bundes und dürfen von den betreffenden Wehrpflichtigen weder veräußert noch verpfändet werden. — Nach Art. 160 haben die Wehrpflichtigen ferner, wenn sie aus irgend einem Grunde aus dem Dienste treten, diese Gegenstände und nach Analogie auch die Pferde zurückzuerstatten, immerhin unter Berücksichtigung der Artikel 161 und 196 des Gesetzes, und es sollen die Kantone die zur Vollziehung dieser Bestimmungen erforderlichen Anordnungen treffen. — Es hat sich nur erfahrungsgemäß herausgestellt, daß namentlich Cavalleriepferde bei Ausbruch von Konkursen der Beschlagnahme und Veräußerung zu Gunsten der Konkursmasse ausgesetzt sind. — Behufs Wahrung der Eigentumsrechte des Bundes ersuchen wir Sie, hinsichtlich von Todesfällen und Konkursen von Wehrpflichtigen Ihres Kantons den betreffenden Beamten anzuweisen, vorkommendenfalls die dem Bunde angehörenden Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie Pferde aus der Erbschafts-, beziehungsweise Konkursmasse auszuscheiden und zur Verfügung des Bundes zu halten, unter sofortiger Anzeige an die zuständige kantonale Militärbehörde zuhanden der eidgenössischen Militärverwaltung.“

— (Ernennung zu Divisionsärzten.) Der Bundesrath hat Militärärzte ernannt, nämlich: als Divisionsarzt der V. Division: Hrn. Oberstleutnant Dr. Muzinger, in Olten; der IV. Division: Hrn. Oberstleutnant Dr. Kiefer, in Zug; der VIII. Division: Hrn. Major Dr. Lorenz, in Chur, unter Beförderung zum Oberstleutnant.

— (Eine Untersuchung der Augen von 529 Lehrern) ist vorigen Herbst bei Gelegenheit des zweiten Lehrer-Rekruten-Curses in Luzern von dem Augenarzt Hrn. Dr. Pfäfliger vorgenommen worden. Das Ergebnis hat letzterer in den „Allm. Mont.-Bl. f. Augenhellkunde“ veröffentlicht.

Wir entnehmen dem interessanten Bericht folgende Daten: „Am Kurse nahmen Theil 546 Lehrer, wovon 159 aus der französischen und 387 aus der deutschen Schweiz. Nolligen, zum Theil von der militärärztlichen Commission, zum Theil von mir, lagen mir vor über 529, wovon 154 Welschschweizer und 375 Deutschschweizer; die meisten Kantone, circa 18 waren vertreten.“

Auf den ersten Anblick fiel es auf, daß unter den Welschschweizern relativ viel weniger Brillenträgernde sich befanden als unter den Deutschschweizern. Die Untersuchung nach dieser Richtung stellte heraus, daß von sämtlichen 159 Welschschweizern nur 3 (2%) und von sämtlichen Deutschschweizern 35 (9%) Brillen tragen. Die Prüfung der Refraction ergab einen ähnlichen, wenn auch nicht so eclatanten Unterschied.

Unter 154 Welschschweizern waren myop.	22 = 14,3%
„ 375 Deutschschweizern „ „	90 = 24,3%
„ 529 Lehrern zusammen „ „	112 = 21,2%

Unter den Deutschschweizern zählten die St. Gallen relativ die meisten Kurzsichtigen; unter 27 St. Gallern waren 10 = 37% myopisch.

Was ist die Ursache, daß unter den Welschschweizern sich weniger Myopen befinden als unter den Deutschschweizern? diese Frage drängte sich nothwendig auf. Ist es Mangel an Brillen, liegt's in der verschiedenen Dauer der Ausbildung, welche die Lehrer in den verschiedenen Kantonen durchzumachen haben, oder liegt der Grund anderswo? Zu genauen Messungen der Distanz der Pupillenmitte oder noch besser der hauptsächlichsten Schädeldurchmesser fehlte absolut die Zeit, daher ein Urtheil in dieser Richtung unmöglich.

Der Unterschied in der Ausbildungszeit wenigstens, was die Primarlehrer, welche das größte Contingent lieferten, betrifft, ist kein so erheblicher, daß derselben ein wesentlicher Einfluß zugestanden werden könnte; es schwankt dieselbe in den meisten, sowohl deutschen wie welschen Kantonen zwischen 3½ und 4 Jahren. Wallis allein trug bisher zu den Augen seiner Lehrer besondere Sorge, indem dieselben während 4 Jahren jährlich nur 3 Monate